



VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





Friderich

von Gottes Gnaden /
 König in Preussen / Marg-
 graf zu Brandenburg / des
 Heil. Römischen Reichs Erz-
 Zämmerer und Churfürst /
 Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel
 und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich/
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
 Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien / zu
 Croffen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst
 zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Rastenburg und Moers / Graf zu Ho-
 henollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /
 Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin /
 Bühren und Lehdam / Marquis zu der Vebre
 und Bliszingen / Herr zu Ravenstein / der Lande
 Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay
 und Breda / *ic.* Entbieten Unserm Dohm, Ca-
 pitul / Prälaten / Grafen / Frey Herren / denen
 von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt-Leuten /
 auch Magistraten in Städten / und allen und
 jeden Unter-Obrigkeiten Unserz Herzogthums
 Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magde-
 burgischer Hobeit / Unsere Gnade und Gruss / und
 fügen denenselben hiemit zu wissen : Welcher ge-
 stalt Wir missfällig vernommen / das Unserm am

35

X

11. De-



ii. Decembr. 1700. publicirten Edicto, darinnen
Wir verordnet, daß nicht allein die bey denen Unter-
Gerichten ergangene acta criminalia, und zum
erstenmahl die acta in civilibus entweder bey Un-
serer Juristen Facultät, oder bey Unserm Schöp-
pen-Stuhl zu Halle / sondern auch wann allbereit
in einem von solchen Collegiis quovis modo in-
terlocutorie gesprochen worden / nichts destowe-
niger / wann hernachmahls definitive in der
Haupt-Sach zu sprechen / ebenmäßig die acta non
attenta partium protestatione wiederum an ei-
nes von gedachten beyden Collegiis verschicket wer-
den sollen / nicht allemahl gebührend nachgelebet /
sondern vielfältig bißhero darwider gehandelt wor-
den. Wann Wir aber dieses unser allergnädig-
stes Edict zur Observanz gebracht wissen wollen /
so haben Wir selbiges / wie es von Wort zu Wort
folgender gestalt lautet:

Wir **F**riedrich der
Dritte / von Gottes Gna-
den / Marggraf zu Brandenburg/
des Heil. Römischen Reichs Erh. Cammerer
und Churfürst / in Preußen / zu Magdeburg /
Cleve / Berge / Steffin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Hal-
berstadt / Minden und Camin / Graf zu Ho-
henzol.

benzollern / der Markt und Ravensberg / Herr
 zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bü-
 row zc. Entbietchen allen und jeden / Unserm
 Dohm-Capitul / Prälaten / Grafen / Frey- Her-
 ren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und
 Ambt-Leuten / auch Bürgermeistern und Rät-
 chen in denen Städten und Flecken / wie auch al-
 len und jeden Unter-Obrigkeiten Unsers Her-
 zogthums Magdeburg und Graffschafft Mans-
 feld Magdeburgischer Hobeit / Unsere Gnade
 und Gruss / und fügen denenselben hiemit zu wis-
 sen ; Ob wohl Unsere in GOTT ruhende Vor-
 fahren an dem vormahligen Primat- und Erz-
 Stift Magdeburg für langer Zeit heilsamlich
 verordnet / daß Dero Unterthanen / und inson-
 derheit die Unter-Gerichte in vorfallenden
 Rechts-Belehrungen / so wohl in Bürgerlichen
 als Peinlichen Sachen / sich bey denen Schöp-
 pen-Stühlen zu Halle oder Magdeburg Urtheil
 und Rechts erhohlen solten / Unsers in GOTT
 ruhenden Herrn Vatern Gnaden Christmilde-
 sten Andenkens auch / in Dero Anno 1686. in
 Unserm Herzogthum Magdeburg publicirten
 Process-Ordnung denen Landes-Fürstlichen
 Beamten die in Peinlichen Sachen ergangene
 Acta jedesmahl in den Schöppenstuhl zu Halle /
 zum rechtlichen Erkändniß zu verschicken / aus-
 drücklich und wohlbedächtlich anbefohlen ; Daß
 wir dennoch vernehmen müssen / was massen
 solchen heilsamlichen und zu des Landes und der
 Unter-



351

Untertanen Besten / angesehenen Beord-
nungen nicht nachgelebet / sondern die Acta
ohne Untterscheid an auswärtige Juristen Col-
legia aufferhalb Landes verschicket worden / wo-
durch denn nicht allein viele Zeit und Kosten zu
der Partheyen nicht geringen Beschwerung ver-
lohren gangen / sondern auch noch dieses erfol-
get / daß von ein und andern extraneis Colle-
giis, denen die Jura Provincialia Unseres Herz-
zogthums Magdeburg nicht satzsam bekant ge-
wesen / zu zeiten Urtheile gesprochen worden /
so denenelben keines weges conform gewesen /
dahero dann die Partheyen zu ihrem augen-
scheinlichen Schaden anderweitige remedia Ju-
ris zu ergreifen gezwungen worden. Gleich-
wie Wir nun zeitwehrender Unserer Regie-
rung / die heilsame Gerechtigkeit jedesmahls als
die vornehmste Säule Unseres Throns ange-
hen / und alle mögliche Sorge getragen / daß
dieselbe einem jedweden / ohne Ansehung der
Person und anderer Absichten / so wohl in allen
von Gott Uns anvertrauten Landen und Pro-
vintzien / als auch ins besondere in Unserem
Herzogthum Magdeburg gebührend admini-
striret werden möchte / zu dem Ende Wir dann
nicht allein gedachten Unsern zu Halle sich be-
findlichen und von denen Römischen Kaysern
vor langen Jahren fundirten Schöppenstuhl /
sondern auch die Juristen Facultät auff der da-
selbst von Uns auffgerichteten Friedrichs-Uni-
versität mit gelaheten / geschickten und gewis-
senhaff-

senhaftten Juris Consultis besetzt / auch mit
 unermüdeter Sorgfalt zu allen Zeiten dahin se-
 hen werden / daß solche beyde Collegia in bis-
 herigen Flor erhalten / und nach wie vor mit
 solchen Personen versehen werden mögen /
 wider deren Capacität und Wandel kei-
 ner mit Zug etwas einzuwenden haben möge;
 Also haben Wir aus ob angeführten und an-
 dern wichtigen Ursachen / und nach reiffere
 Überlegung der Sache / gnädigst gut befunden
 und verordnet; Sehen / ordnen / und wollen
 auch hiermit und in Krafft dieses / daß in Zu-
 kunft alle und jede Unter-Gerichte Unseres
 Herzogthums Magdeburg / und Graffschafft
 Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / ohne Un-
 terscheid / bey Vermeidung nachdrücklicher und
 willkührlicher Straffe / nicht allein alle Acta
 criminalia, sondern auch zum erstenmahl in
 civilibus die Acta entweder bey Unserer Juri-
 sten Facultät oder in Unserem Schöppenstuhl zu
 Halle zu rechtlicher Erkänntnis / alles protesti-
 rens und Einwendens der Partheyen und de-
 ren Advocaten / ohnerachtet einsenden sollen.
 Wir wollen auch / daß / wann gleich allbereit in ei-
 nem von vorerwehnten Collegiis quovis modo
 interlocutorie gesprochen worden / nichts de-
 stoweniger / wann hernachmahls definitive in
 der Haupt-Sache zu sprechen ist / ebenmäßig die
 Acta non attentata partium protestatione
 wiederum an eines von gedachten Unseren bey-
 den Juristen Collegiis geschicket werden sollen /

254

woben Wir aber das gnädigste Vertrauen zu
denen selbst tragen/ Sie werden sich beyderseits/
wie solches bishero zu Unsern gnädigsten Ver-
gnügen geschehen/ mit denen gesetzten oder sonst
billigmäßigen Gerichts-Sporteln vergnügen/
und überall in Abfassung der Urtheile und
Rechts-Sprüche sich so verhalten/wie es ihre Eh-
re/ Pflicht und Gewissen/wie auch insonderheit
die Rechenschafft/ so sie der Justiz und dem recht-
richtenden GOTT schuldig seynd/ erfordert und
mit sich bringet. Solchem nach befehlen Wir
Unsern zur Regierung des Herzogthums Mag-
burg verordneten Cankler/Vice-Cankler und
Räthen/ hiermit gnädigst/ über solche Unsere
gnädigste/ und auf Unserer Untertanen Bes-
ses abziehende Verordnung mit allem Ernste
und Nachdruck zu halten/ und daß derselben in
allen Stücken gebührend nachgelebet werden
möge/ unablässige Sorge zu tragen/ diejenigen
aber/ so darwider handeln möchten/ mit ernster
und unnachbleiblicher Straffe anzusehen: Wor-
nach sich ein jeder eigentlich zu achten/ und sich
für Schaden/ Straffe und Ungelegenheit zu hü-
ten wissen wird. Uhefundlich unter Unserer ei-
genhändigen Unterschrift/ und aufgedruckten
Churfürstlichen Inseigel; So geschehen und ge-
geben zu Kölln an der Spree den 11. Dec. 1700.

Friderich.



P. v. Fuchs.
Hie.

Hiermit und in Krafft dieses anderweits erneu-
 ren wollen / befehlen auch Unserer Magdeburgi-
 schen Regierung hiemit allergnädigst / Sorge zu
 tragen / daß dieser Unser Edict jederzeit observi-
 ret und darüber gehalten / wider die Ubertreter
 aber mit willführlicher Straffe unausbleiblich ver-
 fahren werde / wie dann auch zugleich Unser Of-
 ficium Fisci hiemit befehliget wird / sein Ambt
 ebenfalls dabey zu beobachten / und über Unser
 Edict nachdrücklich zu halten. Wornach sich ein
 jeder gebührend zu achten und vor unnachbleibli-
 cher Straffe und Ungelegenheit sich zu hüten.
 Wahrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unter-
 schrift und auffgedruckten Insiegel. Geben zu
 Cölln an der Spree / den 16. Febr. 1711.

Friederich.



Eigen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Simon



1200



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

200



